



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) (Ordnungssystem 2022) 2022

| | |
|---|---|
| Aktenbildende Stelle | Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) (1941-) |
| Anbietende Stelle | Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) |
| Datum Genehmigung durch die Direktion BAR | 23.09.2022 |

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Geschäftsverwaltungsunterlagen der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) auf der Grundlage des neu erarbeiteten Ordnungssystems (OS).

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die Bewertung des OS ESchK wurde prospektiv auf der Stufe Rubrik nach rechtlich-administrativen und historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien vorgenommen und begründet. Mit vorliegender Bewertung sind die Aufgaben und Kompetenzen der ESchK angemessen abgebildet und der Nachweis ihrer Aufgaben wird erbracht, so dass sich ein Gesamtbild der von der ESchK wahrgenommenen Tätigkeitsfelder ergibt. Die ESchK führt keine Fachanwendungen. Die detaillierten Ergebnisse sind im OS ESchK verzeichnet.

1.3 Publikation

Ein Auszug des Bewertungsentscheides wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 1 |
| 1.1 | Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3) | 1 |
| 1.2 | Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)..... | 1 |
| 1.3 | Publikation..... | 1 |
| 2 | Analyse der aktenbildenden Stelle | 3 |
| 2.1 | Vorstellung | 3 |
| 2.2 | Organigramm..... | 3 |
| 2.3 | Geschichte..... | 3 |
| 2.4 | Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| | Gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), 2. Abschnitt Art. 55 lautet die Aufgabe der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wie folgt: | 4 |
| 2.5 | Rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| 2.6 | Partner..... | 5 |
| 3 | Analyse des Angebots | 5 |
| 3.1 | Anlass und Gegenstand der Bewertung | 5 |
| 3.2 | Inhaltliche Analyse | 5 |
| 3.3 | Überlieferungskontext..... | 6 |
| 3.4 | (Mögliche) Parallelüberlieferung | 6 |
| 4 | Bewertung der Archivwürdigkeit | 6 |
| 4.1 | Vorgehen..... | 6 |
| 4.2 | Ergebnis der Bewertung | 6 |

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Die Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) angegliedert. Die ESchK ist zuständig für die Tarifaufsicht, sie prüft und genehmigt die zwischen den konzessionierten Verwertungsgesellschaften und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die der Bundesaufsicht unterstellten Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. In diesen Tarifen werden die Entschädigungen festgelegt, welche die Nutzer für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks oder einer nachbarrechtlich geschützten Darbietung zahlen müssen.

Die ESchK handelt als Genehmigungsinstanz unabhängig von der Bundesverwaltung. Die administrative Leitung der Kommission obliegt der Präsidentin, sie wird durch ein beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes angesiedeltes Sekretariat unterstützt. Aufsichtsbehörde über die administrative Tätigkeit der ESchK ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), diesem erstattet die ESchK jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.¹

Die Kommission zählt aktuell 25 Mitglieder. Diese werden vom Bundesrat gewählt, sie setzen sich aus fünf unabhängigen (Präsidentin und vier beisitzende Mitglieder) sowie aus sechs von den Verwertungsgesellschaften und 14 von den Nutzerverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern zusammen.²

Die Geschäftsstelle der ESchK umfasst 3 Mitarbeitende (170 FTE) und verfügt über ein Budget von CHF 330'000 (2020).

Als ausserparlamentarische Kommission ist die ESchK eine anbietepflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA).³

2.2 Organigramm

Kein Organigramm ESchK vorhanden.

2.3 Geschichte

Die Geschichte der ESchK und der entsprechenden Verwertungsgesetzgebung ist eng mit der Entwicklung von anderen europäischen Verwertungsgesellschaften und insbesondere der Entwicklung der entsprechenden Gesetzgebung in Frankreich Mitte des 19. Jahrhunderts verbunden.⁴

1883 war die Schweiz unter den elf ersten Signatarstaaten der Internationalen Konvention zum Schutze des industriellen Eigentums (Pariser Konvention), die 1884 in Kraft trat, und arbeitete an der Schaffung des Copyright-Zeichens zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums mit.⁵ Bei den verschiedenen Revisionen der Bundesverfassung ab 1884 wurden die unterschiedlichen Sparten des geistigen Eigentums schrittweise miteinbezogen.⁶

Die ersten gegründeten Verwertungsgesellschaften in der Schweiz waren französische: Die Urhebergesellschaft «Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques (SACD)» errichtete 1871 in der Schweiz eine Agentur, fünf Jahre später folgte die «Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique (SACEM)». Beide Agenturen hatten die Aufgabe, die Rechte der Mitglieder ihrer französischen Muttergesellschaften in der Schweiz geltend zu machen. Dies führte zur absurden Situation,

¹ Eidgenössische Schiedskommission ESchK, [Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten \(admin.ch\)](#) (21.09.2022).

² Mitglieder [Mitglieder \(admin.ch\)](#) (04.03.2022).

³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

⁴ Dannacher Philipp «Eine digitale Seniorin» aber kein altes Eisen, in: sic!, 9.2016, S.423.

⁵ Siehe hierzu: Geistiges Eigentum, in: Historisches Lexikon der Schweiz, [Geistiges Eigentum \(hls-dhs-dss.ch\)](#) (12.08.2022).

⁶ «1874 Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Artikel 64 alte Bundesverfassung), 1887 Schutz der Muster und Modelle und von Erfindungen, die durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind (Artikel 64 alte Bundesverfassung), 1905 Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen mit Einschluss der Muster und Modelle (Artikel 64 Absatz 1 Lemma 4 alte Bundesverfassung).» Aus: Geistiges Eigentum, in: Historisches Lexikon der Schweiz, [Geistiges Eigentum \(hls-dhs-dss.ch\)](#) (12.08.2022).

dass die französischen Agenturen in der Schweiz Rechte geltend machen konnten, die den Schweizerinnen und Schweizern in ihrem eigenen Land nicht zustanden.⁷

Darum zielte das Schweizerische Verwertungsrecht in seinen Anfängen vor allem auf die Abwehr der Französischen Dominanz im eigenen Land ab. Der zweite Weltkrieg bot für die Gesetzgebung der Verwertungsrechte in der Schweiz, für die Politik der kulturellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit, den passenden Hintergrund.⁸

1888 errichtete der Bund das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum mit Sitz in Bern, dieses wurde 1979 in Bundesamt für Geistiges Eigentum (BAGE) umbenannt, ab 1896 zählte es zum Justiz- und Polizeidepartement. Mit der einfacheren Reproduzierbarkeit von Geisteswerken ab den 1990er Jahren und der elektronischen Datenverarbeitung war ein immer umfassenderer Schutz notwendig. 1996 wurde das BAGE zur selbstständigen öffentlich-rechtlichen und betriebswirtschaftlich autonomen Anstalt umstrukturiert und hiess von da an Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE).⁹ In der Schweiz wurde das Urhebergesetz bereits 1883 verabschiedet, allerdings wurden dann erst mit der Revision des Gesetzes 1922 auch durchsetzbare Rechtsansprüche geschaffen. Kurz darauf folgte die Gründung der ersten Schweizer Verwertungsgesellschaften¹⁰, diese sind bis heute wie folgt gegliedert:

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

Suissimage für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Société Suisse des Auteurs (SSA) für wort- und musikdramatische sowie audiovisuelle Werke

ProLitteris für Literatur, Fotografie und bildende Kunst

SWISSPERFORM für Leistungsschutzrechte

1941 nahm die ESchK ihre Geschäftstätigkeit auf, gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. September 1940 betreffend die Verwertung von Urheberrechten (VerwG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VVO zum VerwG).¹¹

Die ESchK übt über die fünf Verwertungsgesellschaften die Tarifaufsicht aus, sie prüft und genehmigt die zwischen den konzessionierten Verwertungsgesellschaften und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelte Tarife. Für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften ist das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zuständig.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), 2. Abschnitt Art. 55 lautet die Aufgabe der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wie folgt:

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission) ist zuständig für die Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften (Art. 46).

Die fünf Verwertungsgesellschaften, welche für ihre Tätigkeit über eine vom Institut für Geistiges Eigentum erteilte Konzession verfügen, sind gesetzlich verpflichtet, die zwischen ihnen und den betroffenen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten - soweit die in diesen Tarifen geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen - mindestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Schiedskommission vorzulegen (Art. 40 Abs. 1 URG)

⁷ Egloff Willi: «Obligatorische Kollektivverwertung und Vergütungsansprüche im schweizerischen Urheberrecht», S. 2, siehe unter: [Obligatorische Kollektivverwertung und Vergütungsansprüche im schweizerischen Urheberrecht \(advocomplex.ch\)](https://www.advocomplex.ch) (21.09.2022).

⁸ Ebd. S. 3.

⁹ Siehe hierzu: Geistiges Eigentum, in: Historisches Lexikon der Schweiz, [Geistiges Eigentum \(hls-dhs-dss.ch\)](https://www.hls-dhs-dss.ch) (12.08.2022).

¹⁰ Ebd. S. 3.

¹¹ Dannacher Philipp «Eine digitale Seniorin» aber kein altes Eisen, in: sic!, 9.2016, S.423.

i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG).¹²

Die Aufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung dieser Tarife auf ihre Angemessenheit. Falls die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 59f. URG erfüllt sind, werden die Tarife für eine bestimmte Zeitdauer (zwischen 1 bis 5 Jahren) genehmigt.¹³

2.5 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2022), AS **1993** 1798.

Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV) vom 24. April 1993 (Stand am 1. Januar 2022), AS **1993** 1821.

2.6 Partner

Die ESchK pflegt engen Kontakt mit dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (GS-EJPD), dem sie administrativ angegliedert ist. Auch tauscht sich die ESchK mit dem Preisüberwacher und dem Institut für Geistiges Eigentum (IGE) fachlich aus.

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA¹⁴ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹⁵ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem ESchK zur prospektiven Bewertung eingereicht.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) ESchK bildet sämtliche Aufgaben der ESchK ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der in der ESchK anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS ESchK ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen:

0 Führung und Querschnittaufgaben

1 Support und Ressourcen

2 Tarifaufsicht

21 Genehmigung Gemeinsame Tarife

22 Genehmigungen übrige Tarife

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#). Die ESchK führt keine Fachanwendungen/Datenbanken.

¹² Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2022), AS **1993** 1798, Art. 40 Abs. 1.

¹³ Siehe hierzu den Geschäftsbericht 2002 der ESchK unter <https://www.eschk.admin.ch/dam/eschk/de/data/ge-schaeftsberichte/ge-be-02.pdf.download.pdf/ge-be-02.pdf> (21.09.2022).

¹⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 01. Mai 2013), AS **1999** 2243.

¹⁵ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 01. April 2020), AS **2019** 1311.

3.3 Überlieferungskontext

Es wurden noch keine Bewertungsentscheide zu den Unterlagen/Daten der ESchK verfasst und im Archivinformationssystem (AIS) des BAR wurde noch kein Bestand ESchK eröffnet.

Retrospektive ESchK: Von 1941 bis in die 1980 Jahre wurden die Unterlagen der ESchK vom BAGE überliefert. Die Unterlagen der ESchK ab 1991 bis Abnahme des prospektiv bewerteten OS ESchK (2022) wurden allesamt digitalisiert und können vollständig dem abgenommenen OS zugeordnet werden. Diese sollen im Nachgang an die Erarbeitung des OS ESchK aufbereitet und dem BAR abgeliefert.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Gemäss dem Federführungsprinzip sollte es zu keinen Parallelüberlieferungen kommen.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁶ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)¹⁷ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen ESchK wurden die Rubriken des OS ESchK nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch ESchK) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der ESchK genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet ESchK mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.¹⁸ Die Personaldossiers der ESchK werden vom GS-EJPD geführt und werden nicht im OS ESchK abgelegt.

Die ESchK bewertet aus rechtlich-administrativer Sicht die Unterlagen der Kernaufgabe **2 Tarifaufsicht** allesamt archivwürdig (Kriterium *Gewährleistung der Rechtssicherheit*). Dies betrifft einerseits die Unterlagen zur Genehmigung des gemeinsamen Tarifs sowie die Unterlagen zur Genehmigung der übrigen Tarife der Verwertungsgesellschaften.

¹⁶ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

¹⁷ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (21.09.2022).

¹⁸ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (21.09.2022).